

## Thema:

## Pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten

### Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle



**Frage 1: Darf ich meine Gartenabfälle verbrennen?** Nein; Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass für Grünabfälle aus Haushaltungen und Gärten ein striktes Verbrennungsverbot gilt. (§ 4 Absatz 1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV).



**Frage 2: Wenn ich aber eine Feuerschale benutze?** Nein; Es ist gleichgültig, ob Gartenabfälle in einer Feuerschale, einem Fass oder sonstigen Behältnissen und offene Gruben verbrannt werden. Es können auch keine Ausnahmen zugelassen werden – es besteht ausnahmslos ein Verbrennungsverbot!



**Frage 3: Darf ich ein Feuer 1m x1m wie bisher anzünden?** Ja; Die kleinen offenen Lagerfeuer von 1 m x 1 m sind ausschließlich nur zum Verbrennen von naturbelassenem trockenem Holz erlaubt. Es dürfen keine Abfälle aus dem Garten verbrannt werden.

### Frage 4: Wo aber lasse ich meine pflanzlichen Abfälle?

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gibt es vielfältige Möglichkeiten die pflanzlichen Abfälle zu entsorgen.

Sie haben die Möglichkeit gegen ein Entgelt den Gartenabfall auf der Kompostierungsanlage Linow, Grüngutsammelstelle Neuruppin, Kompostierungsanlage Heinrichsfelde, Kompostierungsanlage Scharfenberg oder Kompostierungsanlage Wulfersdorf zu entsorgen.



Einmal jährlich erfolgt durch Bereitstellung des Grünabfallcontainers die Möglichkeit der kostenlosen Entsorgung.

Weitere Hinweise zum Bioabfall und Kompostierung finden sie im Internet [www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft](http://www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft)



### Frage 5: Gibt es die Möglichkeit, meine Grünabfälle abholen zu lassen?

Ja; Die AWU GmbH bietet die kostenpflichtige Abholung von Grünabfällen an. Sie können sich dazu direkt an die AWU wenden.



**Frage 6:** Gartenabfälle sind doch Naturstoffe, kann ich sie der Natur zuführen? Nein;

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verbringen von Gartenabfällen außerhalb des eigenen Grundstücks, wie Verkippen an Wegen, Gräben, Ödlandflächen, im Wald oder sonstigen Flächen ebenfalls nicht statthaft ist.



**Frage 7:** Wer kontrolliert das und an wen kann ich mich wenden?

Die örtlichen Ordnungsbehörden in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Bau- und Umweltamtes werden verstärkte Kontrollen durchführen. Begangene Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.

**Haben Sie Fragen, sehen Sie im Internet unter [www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft](http://www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft) nach oder wenden Sie sich an uns:**

Abfallberatung im  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Frau Jennifer Riedel  
☎ 03391 6886766  
Frau Louis Havemann  
☎ 03391 6886712  
Herr Martin Holz  
☎ 03391 6886772

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Frau Sabine Leske  
☎ 03391 6886758